

Verordnung

der Großen Kreisstadt Sebnitz

über einen verkaufsoffenen Sonntag im Jahr 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658), wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 20. Januar 2021 verordnet:

§ 1

Verkaufsoffener Sonntag

An folgendem Sonntag dürfen alle Verkaufsstellen in der Innenstadt Sebnitz (Verkaufsstellen zwischen Kreuzstraße, Blumenstraße, Böhmischa Straße, Weberstraße, Pfarrgasse, Hertigswalder Straße, Schillerstraße, Kreisverkehr Schillerplatz, Neustädter Weg, Neustädter Straße und Bahnhofstraße) in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein:

5. Dezember 2021 (Weihnachtsmarkt Sebnitzer Tannert-Weihnacht)

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsLadÖffG und können gemäß § 11 Absatz 2 1. Halbsatz SächsLadÖffG mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Sebnitz, 21.01.2021

Ruckh
Oberbürgermeister